

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

12. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkungen

Der Kanton Aargau als Standort von zwei Zementwerken ist von den vorgeschlagenen Grenzwertanpassungen stark betroffen und ist entsprechend ein national wichtiger Produktionsstandort für Zement. Zusätzlich sind die beiden Aargauer Zementwerke seit vielen Jahren gesamtschweizerisch wichtige Entsorgungsanlagen, insbesondere für organisch belastetes Aushubmaterial von belasteten Standorten. Mit der Verwertung solcher Abfälle wird der Abbau von primären Rohstoffen sowie auch wertvolle Volumen von Abfalldeponien geschont. Der Preis dieser Abfallverwertung sind leicht erhöhte Luftemissionen. Verschärfungen von LRV-Grenzwerten sind auch unter diesem Aspekt zu betrachten und dürfen den Zementproduktionsstandort Schweiz auch aus ökologischen Gründen nicht gefährden.

Entsprechend haben wir die vorgeschlagenen Grenzwertanpassungen der Luftreinhalte-Verordnung den Interessen des Produktionsstandorts und der Abfallwirtschaft gegenübergestellt.

2. Erwägungen

Die vorgesehene Reduktion des Grenzwerts für Stickoxide von 500 mg/m³ auf neu 200 mg/m³ ist eine notwendige Anpassung an den Stand der Technik und wird im Kanton Aargau eine bedeutende Reduktion (ca. 10 %) der Gesamtstickoxid-Emissionen bewirken. In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung [BImSchV]) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³. Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator (spezielle Abgasbehandlungsanlage, selective catalytic reduction) ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar. Wir gehen davon aus, dass auch die beiden Aargauer Zementwerke aufgrund der vorgeschlagenen Grenzwertverschärfung ihre Betriebe mit einer zusätzlichen Abgasreinigungs-Anlage ausrüsten werden.

Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind zudem positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neuen Grenzwerte für Stickoxid und Ammoniak eingehalten werden. Als Nebeneffekt können auch die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40–70 % vermindert werden, Benzol um ca. 50 %, und auch bei den Dioxinen kann eine Emissionsreduktion erwartet werden. Aufgrund der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe.

Mit der vorliegenden LRV-Revision soll der Emissionsgrenzwert für gasförmige organische Stoffe (TOC) darum neu auf maximal 50 mg/m³ (alt: 80 mg/m³) gesenkt werden. Der neue Grenzwert wird – den TOC-Gehalt im natürlichen Rohmaterial und den Abfalleinsatz berücksichtigend – werkspezifisch definiert. Der Abfallanteil im Abgas soll dabei maximal 10 mg/m³ betragen. In Bezug zum neuen TOC-Emissionsgrenzwert möchten wir festhalten, dass der Kanton Aargau die Verwertung von organisch belastetem Aushubmaterial als Rohmehlersatz in einem Zementwerk nach wie als wichtig und sinnvoll erachtet. Entsprechend soll organisch belastetes Aushubmaterial zur Schonung der mineralischen Rohstoffe im Steinbruch sowie von Ablagerungsvolumen in Deponien für belastete mineralische Abfälle weiterhin im Zementwerk entsorgt werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass dabei die LRV-Regelungen eingehalten werden können. Wir gehen davon aus, dass sich die Aargauer Zementwerke den neuen LRV Regelungen proaktiv stellen, und somit die kantonalen Interessen der Abfallwirtschaft sowie der Luftreinhaltung positiv berücksichtigt werden.

Die Festlegung eines Maximalwerts für Schwefeloxide ist unseres Erachtens sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass der vorgeschlagene Grenzwert von maximal 400 mg/m³ von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann.

Alle Schweizer Zementwerke sind mit Gewebefiltern ausgestattet, mit welchen Staub-Emissionen von unter 10 mg/m³ eingehalten werden. Ein Staub-Grenzwert von 10 mg/m³ ist somit Stand der Technik. Von den Zementwerken müssen daher keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den neuen Grenzwert einzuhalten.

3. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt den Anpassungen der Luftreinhalte-Verordnung wie vorgeschlagen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch